



© megaflopp – stock.adobe.com

# „Vertrauen ist elementar“

## Abrechnungsbetrug rechtfertigt Zulassungsentzug

Im GKV-System spielt das Vertrauen in den „Leistungserbringer“ eine wichtige Rolle. Wenn Ärzte oder Zahnärzte ihre Pflichten grob verletzen, kann dieses Vertrauen erheblich gestört werden. Das Bundessozialgericht (BSG) hält in solchen Fällen auch den Entzug der Zulassung für gerechtfertigt (Beschluss vom 11. Dezember 2024 – B 6 KA 8/24 B).

### Zum Sachverhalt

Ein Facharzt für Allgemeinmedizin ging gegen die Entziehung seiner vertragsärztlichen Zulassung gerichtlich vor. Der Betroffene war seit 2008 als Vertragsarzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung stellte die KV gravierende Abrechnungsfehler fest – unter anderem doppelte Abrechnungen bei denselben Patienten und Abrechnung von Leistungen, die erst später erbracht wurden. Für die Jahre 2008 bis 2010 setzte die KV Honorarrückforderungen in Millionenhöhe fest. Schließlich kam die KV zu dem Schluss, dass der Vertragsarzt einen vorsätzlichen Abrechnungsbetrug begangen habe und beantragte daher im Jahr 2017 die Entziehung der Zulassung. Der Zulassungsausschuss kam diesem Antrag nach. Der Vertragsarzt legte dagegen erfolglos Widerspruch ein. Seine nachfolgende Klage und die Berufung blieben ebenfalls ohne Erfolg.

### Entscheidung des LSG Hessen

Das Landessozialgericht (LSG) Hessen bestätigte, dass die Zulassungsentziehung

rechtmäßig sei. Das LSG begründete seine Entscheidung damit, dass der Arzt in besonders schwerwiegender Weise gegen seine vertragsärztlichen Pflichten verstößen habe. Bei der Pflicht zur peinlich genauen Leistungsabrechnung handle es sich um eine grundlegende vertragsärztliche Pflicht von besonderem Gewicht. Ein Verstoß hiergegen störe das Vertrauen, das für das gesamte System der vertragsärztlichen Versorgung unerlässlich sei. Die Revision wurde nicht zugelassen.

### Ausführungen des BSG

Das Bundessozialgericht (BSG) wies die Beschwerde des Arztes gegen die Nichtzulassung der Revision zurück. Das BSG betonte, dass die Entziehung der Zulassung nicht von der Aussicht auf ein besseres Verhalten in der Zukunft abhänge. Es gehe vielmehr darum, ob das Vertrauen in den Vertragsarzt aufgrund seiner Pflichtverletzungen nachhaltig beschädigt sei. Wörtlich heißt es dazu: „§ 95 Absatz 6 Satz 1 SGB V ist nicht auf die Steuerung künftigen Verhaltens ausgerichtet, sondern regelt eine nachträgliche Reaktion auf ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten.“

Die Frage, ob es nach einer gewissen Zeit des „Wohlverhaltens“ eine Obergrenze für die Entziehung der Zulassung geben müsse, verneinte das BSG. Es sei nicht vorrangig relevant, wie lange sich der Vertragsarzt nach den Verfehlungen korrekt verhalte. Vielmehr zähle, ob das Vertrauen der Institutionen wiederhergestellt werden könne – und dies sei nicht nur eine Frage der Zeit.

### Fazit

Die Entscheidung zeigt, wie wichtig Vertrauen im System der vertragsärztlichen Versorgung ist. Wenn dieses Vertrauen durch schwerwiegende Verstöße nachhaltig gestört wird, kann die Zulassung auch dann entzogen werden, wenn die Verstöße schon länger zurückliegen. Allein die Dauer der „guten Führung“ reicht nicht aus – entscheidend ist, ob das Vertrauen wieder vollständig hergestellt werden kann.

Margalara Koch, LL.M.  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
Fachanwältin für Medizinrecht